

Satzung

der Siedlergemeinschaft Ratingen Süd 1936
im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Ratingen Süd 1936“, sie wird im nachfolgenden Text „Gemeinschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist Ratingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gemeinschaft umfasst die von ihr aufgenommenen Mitglieder des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dieser wird im nachfolgenden Text „Verband“ genannt. Sie gehört dem Verband und dem Kreisverband an. Die Gemeinschaft wickelt ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab. Die geltenden Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen des Verbandes sind für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft (Körperschaft i.S. Der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe, Familie und Umwelt. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Gemeinschaft dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Die Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Die Gemeinschaft verfolgt diesen Zweck ideell sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des Verbandes und dessen Gliederungen insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit und ihrer Mitglieder unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer und gartenpflegerischer Themen sowie Sicherstellung der Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an die Gemeinschaftsmitglieder;
 - b) Förderung der Allgemeinheit und ihrer Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - d) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit in deren mitverantwortlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.

3. Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählen im Einzelnen:
 - a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder und die Allgemeinheit durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Mitglieder bei Auftretenden Fragen die unseren Lebensraum direkt oder indirekt betreffen.
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - d) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - e) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit aller Menschen, besonders der Jugend und Senioren in der Gemeinschaft hinzuwirken.
4. Die Gemeinschaft ist demokratisch verfasst. Sie ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die Wohneigentum besitzt, Interesse am Erwerb von Wohneigentum und dessen Erhalt hat, oder die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband sowie in dessen zuständigem Kreisverband. Die Aufnahme / Ablehnung eines Bewerbers - ist dem Verband unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden.
3. Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten 01. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die Beschlüsse der Gemeinschaft und der höheren Gliederungen des Verbandes als bindend an.
4. Die Mitgliederdaten werden von der Gemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des Verbandes elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gemeinschaft oder des Verbandes, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vorstand der Gemeinschaft hat den Verband über Mitgliedschaftskündigungen, die der Gemeinschaft zugegangen sind, unverzüglich zu informieren.
 - b) Tod
Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Mitgliedsjahre können nur dem Ehepartner angerechnet werden.
 - c) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund von:
 - vereinswidrigen / vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat.
 - eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen.
 - sonstiger wichtiger Gründe.
6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die Gemeinschaft und den Verband und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Grundsätzlich ist nur die Ernennung einer/s Ehrenvorsitzenden möglich.
2. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes bzw. einer Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Ehrenordnung des Verbands ist für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung und Vereinsordnungen der Gemeinschaft und des Verbandes und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft und des Verbandes zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen, sowie alles zu unterlassen was der Gemeinschaft und dem Verband schadet;
 - c) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen;
 - d) die Verbandszeitschriften zu beziehen, die Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
 - e) der Gemeinschaft rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die die Gemeinschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) als erweitertes Organ, die Kassenprüfer.
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 zu erstatten.
3. Ansprüche nach Absatz 2 können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihr unterliegen alle Angelegenheiten der Gemeinschaft. Soweit diese nicht durch diese Satzung, dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr;
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Gemeinschaftsbeiträge;
 - e) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - f) Beschlussfassungen über die Gemeinschaftssatzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft;
 - h) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
3. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden, auf Grund von besonderen Umständen kann die Mitgliederversammlung auch Digital oder in einer anderen Form stattfinden. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung, als Einleger in der Vereinszeitung Familie Heim & Garten und *durch Aushang im Schaukasten, der sich am Spielplatz Straßburgerstrasse befindet*, mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorsitzenden zu erfolgen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Gemeinschaft. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.

5. Jede Mitgliedschaft hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied oder eine in Gemeinschaft lebende Person ist zulässig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richtet.

§ 10 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der/die Vorsitzende/n
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die 1. Kassierer/in
 - der/die 1. Schriftführer/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zuständig für die gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung der Gemeinschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

2. Den erweiterten Vorstand bilden:
 - der/die 2. Kassierer/in
 - der/die 2. Schriftführer/in
 - der/die Beisitzer

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Form von geschäftsführenden und organisatorischen Aufgaben.

3. Zusammen bilden sie den Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
4. Für vereinsinterne Abläufe gilt die Geschäfts- und Kassenordnung, diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Vorstandssitzungen beschlossen.
5. In den Geschäftsführenden Vorstand können nur Volljährige Mitglieder gewählt werden. Ausnahmen bildet die Gruppe der Beisitzer, in dieser können sich Jugendliche ab ihrem 16. Lebensjahr wählen lassen.
6. In den Vorstand können mehrere in Gemeinschaft lebende Personen gewählt werden.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
8. Der Vorstand kann wieder gewählt werden.
9. Die Gemeinschaft stellt die Organmitglieder, die bei Wahrnehmung der ihnen von der Gemeinschaft übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Gemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten, dies kann auch schriftlich in Abwesenheit der Prüfer erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt nach Möglichkeit 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Kassenprüfer können wieder gewählt werden.
4. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 d), Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für den Verband wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft erhebt für ihre eigenen Belange eigene Jahresmitgliederbeiträge auf die vom Verband festgesetzten Jahresmitgliederbeiträge. Die Höhe der eigenen Siedlergemeinschaftsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
3. Mitglieder, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben die vollen Beiträge zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres verringert sich der Beitrag um Hälfte.
4. Die Gemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge, per Dauerauftrag bzw. per SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliederbeitrag für den Verband /Kreis bis zum 30.04. an diesen ab. Zahlungen in bar sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Mitgliederversammlung festgestellt worden, ist die nächste Versammlung nach erneuter satzungsgemäßer Einladung an einem anderen Tag durchzuführen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Wahlen
 - a) Eine Aufstellung zur Wahl ist auch in Abwesenheit möglich. Der Wunsch muss schriftlich eingereicht werden.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich im Vorfeld abgegeben werden.
 - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, an der nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste gleich hohe Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stichwahl auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Wahlen en-bloc (Blockwahlen) sind nur zulässig, wenn maximal so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Abstimmung bei Wahlen en-bloc erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit aus.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b) Beratungen und Beschlüsse der Gemeinschaft können durch Beschluss als „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
- c) Von allen Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss den Sitzungsverlauf nicht wörtlich wiedergeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Ladung zur Sitzung bzw. Versammlung durch den Versammlungsleiter, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind zu protokollieren und wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- d) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnungspunkte müssen 2 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Der Versammlungsleiter kann kurzfristiger eingegangene Anträge ablehnen oder stattgeben.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Ratingen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 07.09.2021 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 28.03.2023 auf der Jahreshauptversammlung 2023 um den § 14.4. d) erweitert.

Ratingen, den 03.05.2023

Unterschriften



Fabian Reichard 1. Vorsitzender



Gerald Schröder 1. Kassierer



Reiner Fritsch 2. Vorsitzender



Annette Kreutzer 1. Schriftführer